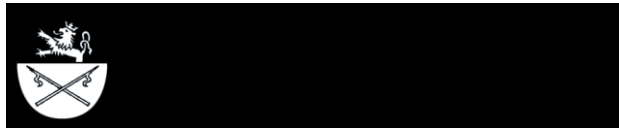


Beschlussvorlage



Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Herr Brox	Az. 082.42	Datum 17.05.2018
---	---------------	---------------------

Nr.
10/2018/098

Betreff:
Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023; Aufstellung der
Vorschlagsliste

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat	Beschlussfassung	27.06.2018	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von der Stadt Hockenheim aufzustellenden Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2013, die der Vorlage als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Am 31.12.2018 läuft die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gewählten Schöffen aus. Somit sind für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 die Haupt- und Hilfsschöffen an den Strafkammern und Schöffengerichten neu zu wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) durch einen beim Amtsgericht zusammentretenden Schöffenwahlausschuss.

Zur Vorbereitung der Wahl stellt jede Kommune eine Vorschlagsliste auf. Die Festlegung der Zahl der in dieser mindestens aufzunehmenden Personen erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Laut Mitteilung des Landgerichtspräsidenten vom 12.02.2018 sind in die Vorschlagsliste der Stadt Hockenheim mindestens 27 Personen aufzunehmen.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Die Aufteilung in Haupt- und Hilfsschöffen bzw. Schöffen für das Amts- oder Landgericht erfolgt erst im Schöffenwahlausschuss. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, erforderlich.

Die Bewerber müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in Hockenheim wohnen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist außerdem darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind. Hierfür wird in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung verlangt.

Bei der Vorbereitung der Vorschlagsliste durch die Verwaltung wurden sowohl Vorschläge von Parteien und Wählervereinigungen als auch Selbstbewerber berücksichtigt.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen. Nach Beendigung der Auslegung kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer weiteren Woche schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Einspruchsgründe sind weiterhin die fehlende deutsche Staatsangehörigkeit, ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit sowie gemäß § 44 a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) die Mitarbeit im Staatsicherheitsdienst der ehemaligen DDR.

Vorschlagsliste Schöffenwahl GRAT am 27.06.18

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in